

großen Päpste Gregor VII. und Urban II. fällt dabei neues Licht. S. 37 sagt E., daß die Kriegsfahnen zum Unterschied von den Kirchenfahnen unmittelbar am Stöß befestigt wurden und daß dieser Unterschied bis heute fortbestehe. Es gab und gibt auch sehr viele Kirchenfahnen, die unmittelbar am Stöß befestigt sind. Zu S. 41 ff. möchte ich bemerken, daß die Heiligenfahnen das Bild des jeweiligen Schutzheiligen trugen; denn bei der Prozession sollte die Fahne den Heiligen selber vertreten, der im Triumphzug mit Christus einherzieht. S. 62 Z. 1 lies Bischofs (nicht Erzbischofs) Adalbero von Laon. Zu S. 70: die Vita Balderici ist um etwa 1190, nicht um die Mitte des 11. Jh.s entstanden; vgl. Niermeyer, *Onderzoekingen* S. 20. S. 156 möchte ich die kirchliche Sanktion, die Gregor VII. dem Kampf gegen Heinrich IV. gab, nicht als Ablass, sondern eher als Generalabsolution auffassen, die gegebenenfalls an die Stelle der Beichte treten konnte. S. 256 Anm. 30 ist mit St. Mauritius mit Rücksicht auf das vorausgehende St. Martin in Tours wohl der Patron der Kathedrale von Tours, nicht das Kloster St. Maurice in der Schweiz gemeint. Zu Anm. 31 vgl. über die Laudes aus Limoges L. Delisle, *Le Cabinet des mss.* 3, 271 f. zu 923—34. S. 289 Anm. 22 lies sine. S. 294 Anm. 36 lies das zweite (nicht das dritte) Laterankonzil. Vgl. auch die Besprechungen von K. Hampe in der *HZ.* 153 (1936), 579—583 und L. Bréhier in der *Revue d'histoire ecclésiastique* 32 (1936), 671—676. J. R.

Paul Kehr behandelt in den *Abh. d. Berl. Ak.* 1934, *Phil.-hist. Kl.* Nr. 1 (52 S.) „Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192)“. Er stellt das staatsrechtliche Verhältnis des werdenden süditalienischen Normannenreiches zum Papsttum dar und macht besonders die Verschiedenheit der einzelnen Teile (Capua, Salerno, Apulien, Sizilien) deutlich. Für Apulien bestreitet er die ursprüngliche Lehnshoheit des Reichs über die Normannen; für Capua betrachtet er sie als kurzlebig, vgl. jedoch seine Ergänzungen *Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl.* 25 (1933/4), 309 ff.

Über das Papstwahldekret von 1059 gibt es eine fast unübersehbare Literatur, die aber nunmehr durch das wertvolle Buch von Anton Michel, *Papstwahl und Königsrecht oder das Papstwahlkonkordat von 1059* (München 1936; XVI, 228 S.) zum allergrößten Teil überholt ist. M. weist aus stilkritischen und inhaltlichen Gründen den berühmten Kardinalbischof Humbert von Silva Candida als den Verf. des Dekretes nach, der unter den Reformpäpsten von Leo IX. bis Nikolaus II. als „Kardinalstaatssekretär“ die Zügel der Regierung führte. Der durch seine Forschungen zur Geschichte Humberts bekannte Verf. zeigt, daß das Papstwahldekret aus den Verhandlungen der Kardinalbischofe mit dem deutschen Königshof hervorgegangen ist, daß es also als ein Konkordat über die Papst-